

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. Der Betrag des dießjährigen Staatszehndens soll gänzlich zu Entrichtung angemessener Summen an die ausstehenden Gehalte der Kirchen- und Schullehrer Helvetiens angewandt werden.
19. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenige Artikel des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.
20. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Zürich. 8. 1 Bogen. (Bern. 1801.)

Mehrere Entwürfe zu Cantonsverwaltungen sind seit einiger Zeit in der Handschrift herumgeboten worden: der gegenwärtige ist der erste, wie Rec. glaubt, der im Druck erscheint. Er schließt sich genau und gewissenhaft an den allgemeinen Verfassungsentwurf, an die Bestimmungen desselben wie an seine Lücken an, und zeichnet sich durch Vollständigkeit, die oft bis in kleines Detail herabsteigt, so wie durch wohlüberdachte und sorgfältige Bearbeitung aus.

Seine Rubriken sind folgende: Cantons-einteilung. Der Vf. will die bestehende einseitigen unverändert lassen. Stein und Sax werden wohl unbedenklich und ohne Reclamation, von Zürich getrennt bleiben.

Politischer Stand der Cantonsbürger. Dieser Abschnitt, glaubt Rec., soll überall aus den Cantonsverfassungen wegfallen. Der politische Stand der Bürger wird entweder Gegenstand eines Zusatzes, den die helvetische Verfassung erhält, oder der Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes werden müssen.

Form der Volkswahlen. In Rücksicht auf Wahlfähigkeitsbedinge bleibt der Vf. bey dem stehen, was der allgem. Verfassungsentwurf darüber aufstellt, welcher ein durch die Cantone zu bestimmendes Eigenthum für die verschiedenen Stellen verlangt. Für Distriktsbeamten wird demnach hier eine jährliche Abgabe von 4 Fr., für Cantonalämter eine solche von 8 Fr. und für Nationalstellen eine von 24 Fr. verlangt. . . Nur in Paris war es möglich, die scharfsinnige Entde-

lung zu machen, daß der Abgabebetrag, daß den Sitten, dem Charakter und den Verdiensten der Schweiz angemessenste Wahlbarkeitsbeding sey! Dabey wird aber ewig Nichts herauskommen. Prüffungen der Fähigkeiten und Stufenfolge der Aemter allein, können uns gute Wahlen sichern. Der Vf. dieses Entwurfs fodert für Seelsorger und Schullehrer, Fähigkeitszeugnisse als erstes Wahlbeding (S. 14): warum sollen die Cantonsverwalter ihre Fähigkeiten nicht erweisen? Er führt das auch wohl selbst, und schlägt darum bey den Wahlen einen Sprecher vor, der den Wählern erklären soll: welche Gaben zur Bekleidung jedes Amtes erforderlich seyen; eine Abtheilung der Wähler in verschiedene Zirkel von 10 bis 20, die unter sich überlegen, wer der fähigste und würdigste sey; endlich einen Wahlausschuß, der sein unmaßgebliches Gutachten über die Vorgeschnagnen giebt. — Allein wer die Wahlversammlungen der Jahre 1798 und 99 zu beobachten Gelegenheit hatte, wird über so gutgemeinte Vorschläge — lächeln.

Gemeindrath, Wahlmänner, Ortsbeamte. Die Gemeindräthe legen jährlich ihre Stellen nieder und werden wieder gewählt oder ersetzt. Der Polizeyagent soll aus der Zahl der Gemeindräthe gewählt, wo möglich mit dem eines Nationalagenten in einer Person vereinigt werden.

Distriktsbeamte. Ein Polizeyagent des Distrikts, mit 800 Fr. Gehalt, soll wo möglich zugleich die Stelle eines Distriktsstatthalters versehen.

Wahlcorps, Wahlcongrèß, Wahlausschuß. Die Wahlmänner aller Distrikte (auf 100 Bürger giebt jede Gemeinde einen Wahlmann) treten jährlich zu einem Wahlcongrèß zusammen, um 1) die erledigten Nationalstellen zu besetzen; 2) um die sämtlichen Verwaltungsräthe und Landräthe, die jährlich am Vorabende des Wahlcongrèßes ihre Stellen niederlegen, neu zu ernennen oder die vorigen Beamten in ihren Stellen zu bestätigen. Bestätigung soll statt haben, so oft keine erhebliche Klage gegen einen Beamten vorwaltet. (Dieser Vorschlag würde in der Ausführung gewiß unstatthaft erfunden werden. Die nämliche Einrichtung hatte ja in vielen ehemaligen Schweizerregierungen statt und wozu führte sie? . . . Wie kann der Wahlcongrèß competirlicher Richter über Klagen gegen einen Beamten seyn?) 3) Ehe die Wahlmänner an einander gehen, wählen sie 9 Bürger aus ihrem Mittel, die als Wahlausschuß, in der Zwischenzeit bis zum neuen Wahlcongrèß, zusammenberufen werden können,

um erledigte Cantonsstellen wieder zu besetzen. „ Sollte eine Gegenrevolution eingeleitet und Beamte, die das Wahlcorps oder dessen Ausschuss zu ernennen hat, gegen die eingeführte Ordnung abgesetzt und von andern Behörden ersetzt werden wollen, so ist der Wahlausschuss-Präsident, oder bei dessen Saumseligkeit jedes Mitglied des Wahlausschusses verpflichtet: 1. die Wahrheit des Geschehenen zu erheben; 2. den Statthalter des Cantons um Sistrung und militärischen Schutz anzusprechen, und 3. den Landrath zusammenzurufen, um die Cantonsverfassung durch alle competirende Mittel anfrecht zu erhalten.“ (Warum sollte in solchen Fällen, der Statthalter, der ja doch immer den reellen Schutz liefern muß, nicht aus eigenem Antrieb handeln und den Landrath und Wahlausschuss zusammenrufen können?)

Verwaltungsrath. Er besteht aus 2 Präsidenten (mit 2000 Fr. Gehalt) und 20 Räten (mit 1920 Fr. Gehalt). Aus jedem Bezirk soll wenigstens ein Mitglied im Verwaltungsrathe sitzen, aus keinem mehr als 4. (Rec. wünschte einen weniger zahlreichen Verwaltungsrath ohne Rücksicht auf die Bezirke.) — Die Competenz dieses Rathes ist gut bestimmt und über seine Geschäftsbesorgung und Eintheilung in Kammern werden sehr zweckmäßige Ideen vorgetragen. „ Jede Kammer kann sich so viele Consulanten (geschickte Beisitzer, die nicht Verwaltungsräthe sind) zugesellen, als zur Verrichtung ihrer Geschäfte nöthig sind. Ihre Besoldung wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt u. s. w.“ (Diese Consulanten erinnern den Rec. an jene Secretärs von erwiesener Fähigkeit und Kenntnissen, welche die Repräsentanten — nach Anleitung eines andern vor einiger Zeit erschienenen Verfassungsentwurfes, zu halten verpflichtet seyn würden. Wozu sollte ein so zahlreicher Verwaltungsrath, Consulanten brauchen, in so fern die Verwaltungsräthe selbst für ihre Stellen fähige Männer sind?)

Landrath. Landtag. Der Landrath besteht aus 2 Präsidenten (mit 2000 Fr. Gehalte), 3 Landräthen, die mit den 2 Präsidenten das ganze Jahr als Landtagauschuss sitzen (mit 1920 Fr. Gehalt) und 17 Landräthen, die 30 Tage sitzen (jeder täglich 8 Fr. Gehalt). Aus jedem Distrikt sitzt ein Glied im Landrath, die 7 übrigen sind von freyer Wahl. Er oder sein Ausschuss hat den Schatz des Cantons in oberster Verwahr. Er ist zugleich eine ökonomische und eine für das Personale der Beamten reformirende Behörde. Er macht alle

Geldbewilligungen, nimmt die Rechnungen ab u. s. w. Der Landauschuss ist das ganze Jahr besammelt. Seine Geschäfte sind: a) Beobachtung der sämtlichen Cantonsbeamten; b) Anzeige an den Wahlausschuss, wenn gegenrevolutionaire Schritte gethan und Beamte widerrechtlich abgesetzt worden wären; c) Oberaufsicht über das Zahlamt und alle Einnahmen im Canton; d) Ausfertigung aller Zahlungsbordres an das Zahlamt; e) Untersuchung und Entscheidung aller Wahlstreitigkeiten für Stellen, die nicht national sind; f) Erinnerungen, wenn sich der Verwaltungsrath über seine Competenz hinaussetzen wollte und Sistrung durch des Cantonsstatthalters Beihilfe; g) Entscheidungen der Streitigkeiten über zu hohe Anlagen, welche Distrikte, Gemeinden und Einzelne zu führen haben; h) Verrichtung aller nöthigen Berichte für den Landtag.

Zahlamt. Es besteht aus einem Zahlmeister (mit 2000 Fr. Gehalt) und 2 Zahlamtscommissarien (mit 1920 Fr. Gehalt).

Abgaben. Sie sollen nach Verhältniß des Vermögens erhoben werden. (??) **Controle.**

Zehnden. In so fern die Cantone darüber zu verfügen haben, soll der Zehnd um den 14fachen Jahresertrag löskänstlich seyn.

Kirchenwesen. Es sind 2 Classen der Wfründen. Zur ersten oder Anfangsclasse gehören die so nicht sechszeinhundert Fr. (durch einen argen Druckfehler steht hundert) Einkommen haben. Um in die 2te zu gelangen, muß man 6 Jahre in der ersten gedient haben. Die Kirchenkammer prüft die Geistlichen und ertheilt Wählbarkeitszeugnisse. Die Gemeinden wählen alsdann ihre Pfarrer, können sie aber nicht absetzen.

Schulwesen. Alle Gemeinden, die ihre Schulmeister besolden, haben auch das Recht, sie unter allen denjenigen zu wählen, welche ein Fähigkeitszeugniß für die Schulklasse aufweisen können, zu der der erledigte Dienst gehört. Die Schulkammer prüft alle Lehrer und ertheilt Fähigkeitszeugnisse; sie allein kann Lehrer, gegen welche geklagt wird, entsetzen. In jedem Distrikte soll wenigstens eine Realschule seyn, worin die Jünglinge in allen dem Bürger nöthigen Kenntnissen unterrichtet und so weit gebildet werden, daß sie ihre Gedanken ordentlich und correct zu Papier bringen, und als brave Geschäftsmänner ihre bürgerliche Laufbahn antreten können. — Das erste, wozu die aus Zehnden absteigenden Fonds benutzt werden, soll die Errichtung eines Schulmeisterseminars für den Canton und einer Bürgerschule in jedem Distrikt seyn.